

§ 7 BbgBiberV (Brandenburg) — Unberührtheit anderer Rechtsvorschriften, Totfunde

Brandenburgische Biberverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Unberührt von dieser Verordnung bleiben insbesondere

die Vermarktungsverbote aus § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes;

§ 4 Absatz 1 und 3 und § 17 der Bundesartenschutzverordnung.

(2) Bei der Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung, insbesondere beim Absenken oder Beseitigen von Biberdämmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2, ist zu beachten, dass die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes im Hinblick auf andere wild lebende Tiere besonders oder streng geschützter Arten oder auf Pflanzenstandorte besonders geschützter Arten sowie die Verbote des § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt bleiben.

(3) Nicht den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegt

vorbehaltlich des Absatzes 2 das Absenken oder Beseitigen von Biberdämmen, soweit bewohnte Biberbaue oder -burgen dadurch nicht beeinträchtigt werden;

das Verfüllen oder Beseitigen verfallener Biberbaue oder -burgen.

(4) Nach § 3 getötete Biber sind gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Bundesnaturschutzgesetzes von den Besitzverboten ausgenommen.

(5) Gemäß § 45 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es, abweichend von den Besitzverboten des § 44 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, zulässig, verunfallte oder auf natürliche Weise zu Tode gekommene Biber aus der Natur zu entnehmen, um sie in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beseitigen, soweit dies gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom zuständigen Landkreis beziehungsweise der zuständigen kreisfreien Stadt angeordnet wurde.

Zitiervorschlag: § 7 BbgBiberV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgBiberV/7>